

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 817/1, Gemarkung Waldmünchen, wurde eine Teichanlage zur Forellenzucht betrieben, die mit Wasser aus dem Schaufelbach gespeist wurde. Der Betrieb der Anlage wurde zwischenzeitlich eingestellt.

Das gesamte Ausleitungsbauwerk inkl. Ortbetonkonstruktion, Natursteinen sowie Einbauten (Wehrtafel und die zugehörigen Führungsschienen, Rechen, Steg, etc.) sollen nun entfernt und fachgerecht entsorgt werden.

Um die Bachsohle wieder naturnah herzustellen, werden die gesamte Betonplatte sowie die Pflastersteine entfernt. In diesem Bereich wird eine naturnahe, offene Sohle aus Kies hergestellt, die den Austausch mit dem Grundwasser ermöglicht und einen Lebensraum für Kleinstlebewesen im Kieslückensystem bietet.

Zu einer Erhöhung der Strukturdiversität und zur eigendynamischen Entwicklung werden gerundete Störsteine in unregelmäßigen Abständen in das Gerinne eingebracht. Die Störsteine werden zur besseren Stabilität oberflächlich in das Sohlsubstrat mit eingebaut.

Die beiden Uferböschungen werden auf einer Länge von ca. 9,50 m neu hergestellt und ökologisch gestaltet. Hierzu werden insbesondere zur Sicherung des recht oberflächennah in der Uferböschung gelegenen städtischen Kanals und des angrenzenden Grundstücks im Norden Wasserbausteine (CP 400/600) in die Böschung eingebracht. Um die ökologische Strukturvielfalt der Böschung zu erhöhen, werden zusätzlich ca. sechs Kleingehölze sowie mindestens drei Wurzelstöcke in den Böschungsbereich eingebracht. Sie werden entlang der Uferlinie mindestens zu zwei Drittel eingegraben und mit nicht austriebsfähigen Pfählen verkeilt.

Alle Zaunanlagen, die sich im Bereich des Bachlaufes und der Wehranlage befinden und den Hochwasserabfluss stören, werden auf einer Länge von ca. 167 m demontiert und fachgerecht entsorgt.

Für diese Gewässerausbaumaßnahmen (§ 67 WHG) hat die Erbengemeinschaft Bechtel beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Im konkreten Fall hat die Prüfung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen sowie der vorliegenden Stellungnahmen ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG nicht vorliegen, da das Vorhaben keine der in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzgebiete berührt. Es war daher keine UVP durchzuführen.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 20.07.2021
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner